

# Satzung

des Herforder Sportvereins Borussia Friedenstal e.V.



## Inhalt

### Präambel

### A. Allgemeines

§1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
§2	Zweck des Vereins
§3	Gemeinnützigkeit
§4	Genderhinweis

### B. Vereinsmitgliedschaft

§5	Erwerb der Mitgliedschaft
§6	Arten der Mitgliedschaft
§7	Beendigung der Mitgliedschaft
§8	Ausschluss aus dem Verein

### C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
§10	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
§11	Ordnungsgewalt des Vereins

### D. Organe des Vereins

§12	Die Vereinsorgane
§13	Die Mitgliederversammlung
§14	Der geschäftsführende Vorstand
§15	Der erweiterte Vorstand
§16	Der Gesamtvorstand
§17	Der Mitarbeiterkreis
§18	Die Abteilungen
§19	Ausschüsse

### E. Sonstige Bestimmungen / Schlussbestimmung

§20	Haftung des Vereins
§21	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder
§22	Datenschutz im Verein
§23	Auflösung des Vereins
§24	Gültigkeit dieser Satzung

## Präambel

Der Herforder SV gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

1. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
2. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
4. Der Verein fördert die Chancengleichheit von Menschen, ohne Ansehen von Geschlecht, Herkunft und sozialem Stand oder Behinderung.
5. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

## A. Allgemeines

### §1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der aus den Fußballvereinen HSV Friedenstal von 1953 und Borussia Herford von 1962 hervorgegangene Fußballverein führt den Namen

Herforder Sportverein Borussia Friedenstal e.V.

2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Herford eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Herford.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere Fußball, Turnen und Leichtathletik einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
- d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;

- e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Genderhinweis**

Der Vorstand des Herforder SV Borussia Friedenstal e.V. hat sich dazu entschieden, in seiner Satzung aufs Gendern zu verzichten und für eine bessere Lesbarkeit diese nur in „männlicher Form“ niederzuschreiben.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Auf schriftlichen Antrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist, ist auch eine monatliche Überweisung möglich.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

### **§6 Arten der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. aktiven Mitgliedern;

- b. passiven Mitgliedern;
  - c. Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
  3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
  4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§8);
  - c. durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreibebrief an die Geschäftsadresse des Vereins oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse laut Vereinshomepage im Impressum. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf die Absendung des Einschreibebriefes an. Freigabe im Sinne der Fußballspielordnung des FLVW sind hiervon nicht berührt.
3. Bei rechtswirksamer Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Die durch Ausschluss seitens des Vorstandes
  - a. wegen Vereinsschädigenden Verhaltens;
  - b. wenn Beiträge für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt;
  - c. wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Dem Betroffenen muss Möglichkeit gegeben werden, vor Ausschließungsbeschluss mündlich oder schriftlich zu den Ausschließungsgründen Stellung zu nehmen.
3. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann der Auszuschließende Beschwerde innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Ausschlusses einlegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste ordentliche Mitglieder-versammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Einschreibebriefs mitzuteilen.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind als Geldleistungen zu begleichen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzliche Gebühren für die Beantragung des Passes durch den Verein erhoben werden.
4. Über Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Wird die Lastschrift zurückgezogen und die Bank erhebt hierfür Gebühren, kann der Verein diese Gebühren den Mitgliedern in Rechnung stellen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenamtlich Tätige, Betreuer, Trainer, die keine Aufwandsentschädigung (Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale) erhalten, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### **§10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Minderjährige sind mit Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

## **§11 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds kann zum Vereinsausschluss führen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Einschreibebriefs mitzuteilen.

## **D. Organe des Vereins**

### **§12 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung;
  - b. der Vorstand.

### **§13 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann z.B. bei einer Pandemie auch per Video-Veranstaltung (virtuell) erfolgen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist im Vorstand unter Erhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn
  - a. der Vorstand dieses beschließt oder
  - b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstandsvorsitzenden oder eines Vertreters beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in diesem Fall spätestens eine Woche nach Zugang des begründeten Antrages einzuberufen.

6. Der Vorstand kann von Fall zu Fall beschließen, dass die Einladung zusätzlich durch Veröffentlichung in den beiden Herforder Tageszeitungen erfolgt. In diesem Fall muss zwischen dem Tage der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
  - b. Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer;
  - c. Entlastung des Vorstandes;
  - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge;
  - g. Entscheidungen über Beschwerden gemäß Paragraphen dieser Satzung;
  - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Zur Tagesordnung können Anträge gestellt werden, und zwar
  - a. vom Mitarbeiterkreis;
  - b. von den einzelnen Ausschüssen;
  - c. von den einzelnen Abteilungen;
  - d. von einzelnen Mitgliedern.

Über Anträge, die nicht bereits in der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden oder dem Vertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in der Tagesordnung aufgenommen wird. Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

10. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, ersatzweise von dessen Vertreter oder, wenn beide verhindert sind, vom Schatzmeister geleitet.
11. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss ein neuer Wahlgang erfolgen, solange bis sich eine Mehrheit ergibt.

Wenn Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

12. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einer Stimme der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
14. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

15. Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.

## **§14 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (auch Hauptvorstand genannt) besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden;
  - b. dem 2. Vorsitzenden;
  - c. dem Schatzmeister (Vorstand Finanzen).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

2. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
3. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der Schatzmeister verwaltet verantwortlich, so weit wie möglich in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, das Vermögen des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung über das Geschäftsjahr die Jahresabrechnungen vorzulegen und einen Jahreshaushaltsplan zu erstellen.
6. Zur Kassenprüfung werden für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§15 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a. dem sportlichen Leiter;
  - b. dem Jugendleiter;
  - c. dem Frauenwart;
  - d. dem Schriftführer;
  - e. den Abteilungsleitern.

Die Amtsdauer des erweiterten Vorstands beträgt zwei Jahre und erfolgt durch Ernennung des geschäftsführenden Vorstands. Eine erneute Ernennung ist zulässig.

## **§16 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a. den Mitgliedern aus §14;



- b. den Mitgliedern aus §15.
2. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder der Gesamtvorstand dieses beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören
  - a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - b. für die Einhaltung der Satzung zu sorgen;
  - c. Durchführung Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d. Durchführung und Überwachung des Spielbetriebes;
  - e. Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben;
  - f. Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiterkreis (§17 dieser Satzung).
4. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vom geschäftsführenden Vorstand (§14), vertreten den Verein in allen Belangen. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand gemäß § 26 BGB jedoch der Genehmigung des Gesamtvorstandes zu allen Ausgaben über mehr als 5.000,00 EUR.

## **§17 Der Mitarbeiterkreis**

1. Der zum Mitarbeiterkreis gehören
  - a. die Mitglieder des Vorstandes;
  - b. alle Abteilungsleiter;
  - c. alle Übungsleiter;
  - d. die Betreuer, Platz- und Hauswarte;
  - e. die Vertreter in Fachgremien des Sportes auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene;
  - f. Kassenprüfer;
  - g. Beisitzer;
  - h. Elternbeirat;
  - i. Jugendteam (J-Team).

Der Mitarbeiterkreis unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Seine Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand Empfehlungen zu geben und an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, soweit ihre Belange in diesen Sitzungen berührt werden.

## **§18 Die Abteilungen**

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann für jede Abteilung für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter benennen. Eine erneute Ernennung ist zulässig.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## **§19 Ausschüsse**

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse berufen, die ihn in seiner Arbeit unterstützen. Solche Ausschüsse können im Bedarfsfall auch von den einzelnen Abteilungen durch deren Vorstand gebildet bzw. berufen werden.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§20 Haftung des Vereins**

1. Für die lt. Sportbetrieb entstehenden Schäden sowie Sachverluste auf den Sportplätzen und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Soweit die einzelnen Abteilungen Verbindlichkeiten eingehen, wird dadurch für diese Abteilung eine selbstständige Haftung begründet; es erfolgt keine Haftung durch den Verein bzw. Vereinsvorstand.

### **§21 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist die Mitgliederversammlung zuständig. Es wird per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch (z.B. Porto oder Reisekosten) nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Übt ein ehrenamtliches Mitglied des Gesamtvorstandes zusätzlich eine Trainertätigkeit im Verein aus, kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage diese Tätigkeit mit der Bezahlung einer Aufwandsentschädigung

(Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale) vergütet werden. Entscheidung hierüber fällt der geschäftsführende Vorstand.

## **§22 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Es besteht eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist bei Aufnahmeanträgen von Mitgliedern sowie Kündigungserklärungen der Mitglieder.

## **§23 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann darüber hinaus bei einem nichtexistierenden geschäftsführenden Vorstand durch das Amtsgericht erfolgen.
3. Bei einer Auflösung ohne Fusion oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Herford zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der sportlichen Jugendförderung zu verwenden hat.

## **§24 Gültigkeit diese Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.04.2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.